



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 03. Juli 2019, Zahl: 612-8/134/2019-Ma, mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser Wegparzelle zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Das der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von der öffentlichen Wegparzelle abgehenden Trennstücke und das der öffentlichen Wegparzelle zugehende Trennstück laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 324/19, vom 25.03.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

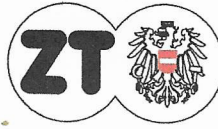
Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am: 04.07.2019

Vermessung
Kraschl & Schmuck ZT GmbH
9020 KLAGENFURT, Sterneckstr. 25/1/4
office@ks-vermessung.at



VA : Klagenfurt
KG : Zell bei Ebenthal
NR : 72 204
GZ : 324/19

MAPPEN - und MASSDARSTELLUNG 1:250

